

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 TaBV 5/15

4 BV 46/14

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 31.07.2015

Rechtsvorschriften: §§ 14 Abs. 5, 19 BetrVG

Leitsatz:

Gemäß § 14 Abs. 5 BetrVG muss der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft lediglich von 2 Beauftragten unterzeichnet sein. Sie kann vom Wahlvorstand nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, ein Bewerber sei auf der Vorschlagsliste gestrichen worden. Diese würde die Anfechtung der Betriebsratswahl begründen.

Beschluss:

1. Die Beschwerden der Beteiligten zu 3) und 4) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 25.11.2014, Az.: 4 BV 46/14 werden zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtswirksamkeit einer bei der Beteiligten zu 4) durchgeführten Betriebsratswahl.

Die Beteiligte zu 1) ist eine im Betrieb der Beteiligten zu 4) vertretene Gewerkschaft. Die Beteiligte zu 2) ist die örtliche Verwaltungsstelle dieser Gewerkschaft. Der Beteiligte zu 3) ist Betriebsrat bei der Beteiligten zu 4).

Bei der Beteiligten zu 4) fanden vom 17.03.2014 bis 20.03.2014 Betriebsratswahlen statt. Das Wahlausschreiben, das am 30.01.2014 erlassen wurde, lautet u.a. wie folgt:

Die Betriebsratswahl findet vom 17.03.2014 bis 20.03.2014 in Z... und D... statt.

...

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen werden hiermit aufgefordert, vor Ablauf von zwei Wochen, spätestens bis zum 13.02.2014, 15.00 Uhr, Vorschlagslisten beim Wahlvorstand, BR-Büro, N... Str. xx, xxxx D..., einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Vorschlagslisten werden berücksichtigt.

Die Beteiligte zu 2) reichte am 20.02.2014 eine Vorschlagsliste ein, bei der der unter der laufenden Nr. 22 ursprünglich eingetragene Kandidat, Herr B..., wieder gestrichen worden war. Die Streichung erfolgte vor der Einreichung durch die Listenführerin, Frau S....

Die Zulassung der Liste wurde durch den Wahlvorstand mit der Begründung verweigert, dass die Streichung eines Bewerbers, nachdem dieser bereits schriftlich seine Willenserklärung abgegeben habe, nicht zulässig sei.

Mit Schreiben vom 13.02.2014 nahm die Beteiligte zu 2) Kontakt zum Wahlvorstand auf und forderte die Listenzulassung. Das Schreiben der Beteiligten zu 2) lautet wie folgt auszugsweise:

„Wir fordern Sie daher auf die Listenzulassung umgehend zu bestätigen, um eine eventuelle Anfechtung der Betriebsratswahlen zu verhindern. Sollte eine solche Bestätigung nicht bis 14.02.2014, 14.00 Uhr vorliegen, werden wir eine einstweilige Verfügung veranlassen.“

Von den 2274 Wahlberechtigten waren am 13.02.2014
842 Mitarbeiter in der Tagschicht (7.45 Uhr – 17.00 Uhr),
412 Mitarbeiter in der Frühschicht (6.00 Uhr – 14.00 Uhr),
359 Mitarbeiter in der Spätschicht (14.00 Uhr – 22.00 Uhr) und
198 Mitarbeiter in der Nachtschicht (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)
tätig. Die übrigen Mitarbeiter waren abwesend wegen Krankheit, Teilnahme am Berufsschulunterricht, Tätigkeit im Außendienst oder in Heimarbeit oder waren in Se... tätig.

Die Beteiligten zu 1) und 2) waren erstinstanzlich der Auffassung, dass die Betriebsratswahlen rechtsunwirksam seien. So sei schon die Zurückweisung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlvorstand unzulässig gewesen. Neben weiteren Verstößen sei auch die Einreichungsfrist, die im Wahlausschreiben angegeben sei, fehlerhaft.

Die Beteiligten zu 1) und 2) haben daher erstinstanzlich beantragt festzustellen,

dass die im Betrieb der Antragsgegnerin vom 17.03. bis 20.03.2014 durchgeführte Betriebsratswahl rechtsunwirksam ist.

Die Beteiligten zu 3) und 4) beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie waren erstinstanzlich der Auffassung, dass die Betriebsratswahlen ordnungsgemäß durchgeführt worden seien und ein Anfechtungsgrund nicht vorliege. Insbesondere seien die Listenzurückweisung sowie die Begrenzung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschlagslisten auf 15.00 Uhr rechtmäßig gewesen. Selbst wenn die Frist nicht auf 15.00 Uhr hätte gelegt werden dürfen, hätten die Beteiligten zu 1) und 2) nicht schlüssig vorgetragen, dass sich der Fehler ausgewirkt habe.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 25.11.2014 festgestellt, dass die im Betrieb der Beteiligten zu 4) vom 17.03.2014 bis 20.03.2014 durchgeführte Betriebsratswahl rechtsunwirksam ist.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 25.11.2014 ist dem Beteiligtenvertreter zu 1) bis 2) am 11.12.2014, dem Beteiligtenvertreter zu 4) am 11.12.2014 und dem Beteiligtenvertreter zu 3) am 15.12.2014 zugestellt worden.

Die Beschwerdeschrift des Beteiligtenvertreters zu 4) vom 09.01.2015 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 09.01.2015 eingegangen.

Die Beschwerdebegründung des Beteiligtenvertreters zu 4) vom 04.03.2015 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 05.03.2015 eingegangen.

Die Begründungsfrist war bis zum 11.03.2015 verlängert worden.

Die Beschwerdeschrift des Beteiligtenvertreters zu 3) vom 13.01.2015 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 13.01.2015 eingegangen.

Die Beschwerdebegründung des Beteiligtenvertreters zu 3) vom 10.03.2015 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 10.03.2015 eingegangen.

Die Begründungsfrist war bis zum 11.03.2015 verlängert worden.

Die Beteiligte zu 4) erklärt, dass man sich konkret auf die Entscheidung des BAG vom 04.10.1977, 1 ABR 37/77 berufe, worin zunächst einmal das BAG ganz klar ausgeführt habe, dass die Anfechtung so lange unschlüssig sei, wie nicht vorgetragen werden könne, dass tatsächlich irgendwo noch an einer Liste gebastelt würde und diese noch bis 24.00 Uhr hätte eingereicht werden können. Die Flucht in die rein theoretische Betrachtung des Arbeitsgerichts helfe nicht weiter, denn das BAG habe in seinen Entscheidungen auch jeweils ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ein anderes Wahlergebnis hätte in Betracht gezogen werden müssen. Genau das sei nicht der Fall. Es sei vorgetragen worden, wann und welche Arbeitnehmer des Betriebs am letzten Fristtag anwesend waren. Es sei auch vorgetragen worden, dass alle diejenigen, deren Schicht bis 17.00 Uhr gereicht hätte, jederzeit Gelegenheit gehabt hätten, die Arbeit zum Zwecke der Einreichung einer anderen Liste zu unterbrechen. Dieses Argument sei überhaupt nicht erörtert worden. Ein weiteres Argument sei vom Erstgericht zu Unrecht vom Tisch gewischt worden. Das BAG habe in der Entscheidung vom 04.10.1977 ein gewichtiges oder als einen weiteren die Fristabkürzung rechtfertigenden Grund abgehandelt: Es habe nicht auf das Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer abgestellt, sondern auch auf das Ende der Dienststunden des Wahlvorstandes. Wörtlich in der Begründung: Da von den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht zu erwarten und ihnen auch nicht zuzumuten ist, sich am Tage des Fristablaufs bis 24.00 Uhr im Betrieb aufzuhalten, endet die Frist mit Ende der Dienststunden des Wahlvorstandes, sofern diese ordnungsgemäß im Wahlausschreiben angegeben ist.

Das Erstgericht war der Auffassung, dass der Wahlvorstand womöglich seine Arbeit um 15.00 Uhr beendete. Die Vorverlegung der kalendarischen Fristberechnung auf die Arbeitszeit ihres Wahlvorstandes sei im Arbeitsrecht keine Besonderheit. Für den Wahlvorstand sei der letzte Tag der im Wahlausschreiben festgesetzten Frist ein vollständiger

Arbeitstag gewesen, denn alle Mitglieder des Wahlvorstandes hätten ihren vollen Arbeitstag mit einem Beginn der Arbeitszeit um 6.45 Uhr voll erbracht. Die Kernzeit habe jedenfalls für alle, ausgenommen das Ersatzwahlvorstandsmitglied M... um 12.00 Uhr - um 15.00 Uhr geendet.

Der Beteiligte zu 3) meint, nach der Entscheidung des BAG vom 04.10.1977 sei konkreter Sachvortrag erforderlich, aus welchem sich hätte ergeben müssen, dass die Verkürzung der Einreichungsfrist sich auf noch in der Entstehung befindliche Wahlvorschläge hätte auswirken können, d.h. dass die Abkürzung der Einreichungsfrist die Einreichung derartiger, noch in der Entstehung befindlicher Wahlvorschläge unmöglich gemacht hat. Hätte das Arbeitsgericht tatsächlich die konkreten Umstände betrachtet, so hätte es feststellen müssen, dass diese konkreten Umstände dadurch geprägt waren, dass weitere Wahlvorschläge überhaupt nicht hätten eingereicht werden sollen. Weder Sachvortrag der Beteiligten zu 1) und 2) noch irgendwelche Feststellungen des Arbeitsgerichts würden auf derartiges hinweisen. Der Sachvortrag des Unterzeichners in seinem Schriftsatz vom 16.09.2014, dass die einen Wahlvorschlag einreichende Gewerkschaft, deren Wahlvorschlag vom Wahlvorstand nicht angenommen wurde, überhaupt keine neue Liste einreichen wollte, sei unbestritten. Nicht nur sei dieser Vortrag nicht bestritten, es sei auch kein Sachvortrag dahingehend erbracht worden, dass auch nur ansatzweise beabsichtigt war, einen weiteren Vorschlag einzubringen und dass der vorgezogene Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen dem entgegenstand. Es verbleibe also bei der unbestrittenen Tatsache, dass Wahlvorschläge, von wem auch immer, nicht mehr eingereicht werden sollten und auch nicht beabsichtigt waren. Insofern fehle es schon an einer Kausalität der geringfügigen Abkürzung der Einreichungsfrist im Hinblick auf das Wahlergebnis. Die konkreten Umstände des vorliegenden Falles führten also zu dem Ergebnis, dass Wahlvorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist um 15.00 Uhr nicht mehr hätten eingereicht werden sollen. Soweit das Arbeitsgericht darauf abstelle, dass rein hypothetisch bis zum Ablauf einer längeren Einreichungsfrist noch Wahlvorschläge eingereicht hätten werden können, sei dies nicht nur lebensfremd, sondern auch vor dem Hintergrund der zugrunde liegenden konkreten Umstände dieses Falles nicht denkbar. Die Beteiligte zu 4) habe in ihrer Beschwerdebegründung aus der Entscheidung des BAG vom 04.10.1977 dahingehend zitiert, dass eine Anfechtung so lange unschlüssig sei, wie nicht vorgetragen werde, dass tatsächlich irgendwo an einer Liste gearbeitet werde und diese noch innerhalb einer

längeren Frist hätte eingereicht werden können. Hierzu fehle es an jedem Sachvortrag oder Feststellungen des Arbeitsgerichts Nürnberg.

Die Beteiligten zu 3) und 4) beantragen daher:

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Nürnberg aufzuheben und die Anträge der Beteiligten zu 1) und 2) zurückzuweisen.

Demgegenüber beantragen die Beteiligten zu 1) und 2).

Die Beschwerden zurückzuweisen.

Sie unterstützen den Inhalt des erstinstanzlichen Beschlusses und erklären, der vollkommen unsubstantiierte Sachvortrag, dass nach 15.00 Uhr keine neuen Wahlvorschläge mehr hätten eingereicht werden sollen, sei bestritten worden, er spiele für die Entscheidung des Gerichts aber zu Recht keine Rolle. Den Beteiligten zu 3) und 4) könne nicht bekannt sein, wer noch am letzten Tag der Einreichungsfrist nach 15.00 Uhr den Plan erwägt hätte, einen weiteren Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einzureichen. Dies entziehe sich der Wahrnehmung aller Beteiligten. Somit könnten die Beteiligten zu 3) und 4) nicht ausschließen, dass an einer einzureichenden Liste gearbeitet wurde, diese aber nicht mehr rechtzeitig hätte eingereicht werden können. Ein Bestreiten des Sachvortrags, dass nach 15.00 Uhr keine neuen Wahlvorschläge hätten eingereicht werden sollen, sei daher weder möglich noch nötig. Das Arbeitsgericht Nürnberg habe sich zutreffend ein eigenes Bild der Situation gemacht. Aufgrund der bis 17.00 Uhr andauernden Dienstzeit der anwesenden Arbeitnehmer sei es diesen entgegen dem Sachvortrag der Beteiligten zu 4) gerade nicht möglich, noch vor 15.00 Uhr einen Wahlvorschlag einzureichen. Eine jederzeit mögliche Pause bestehe für die Arbeitnehmer gerade nicht. Auch die Ansicht der Beteiligten zu 3) und 4), das Ende der Einreichungsfrist um 15.00 Uhr sei deshalb richtig gewählt, da dies das Dienstende des Wahlvorstandes sei, sei nicht zu halten.

Die Vorverlegung des Fristablaufs auf das Ende der Dienstzeit sei nur zulässig, wenn der festgesetzte Fristablauf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer liege. Vorliegend sei dies nicht der Fall gewesen.

- 7 -

Im Übrigen bestünde noch der weitere Anfechtungsgrund der Zurückweisung der Wahlvorschlagsliste der Antragsteller durch den Wahlvorstand. Dies sei unzulässig gewesen.

Weiter sei für die Betriebe in D..., Z..., Se... und H... sowie dem F... nur ein Betriebsrat gewählt worden. Da im vorliegenden Fall der Betriebsrat nicht ohne Weiteres und ohne Schwierigkeiten in der Lage sei, die Interessen in den entfernten Betrieben interessengerecht wahrzunehmen, liege auch hierin ein wesentlicher Fehler der Betriebsratswahl. Für die jeweiligen Betriebe hätten eigenständige Betriebsräte gewählt werden müssen. Zwischen den gesamten Betrieben sei kein einheitlicher arbeitstechnischer Gesamtzweck vorhanden, so dass auch mangels identischer Belegschaft ein einheitlicher Betrieb nicht vorliege. Auch bei den reinen Produktionsbetrieben in Z..., H... und D... handle es sich nicht um den gleichen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, da aufgrund der räumlich erheblichen Entfernungen und der Eigenständigkeit jeweils selbständige Betriebe vorlägen. Die Wahl sei somit aufgrund dieses Fehlers unwirksam.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die erstinstanzlich und im Beschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Von einer weitergehenden Darstellung des Tatbestandes wird in entsprechender Anwendung des § 69 Abs. 2 ArbGG abgesehen.

II.

Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat zu Recht die Betriebsratswahl vom 17.03.2014 bis 20.03.2014 für rechtsunwirksam erklärt.

- a) Die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG antragsberechtigte Gewerkschaft hat die Betriebsratswahl fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG angefochten.

Das Wahlergebnis wurde am 24.03.2014 bekanntgegeben, der Anfechtungsantrag ging am 03.04.2014 beim Arbeitsgericht Nürnberg ein.

Sowohl die Beteiligte zu 1) als auch die Beteiligte zu 2) sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zur Anfechtung berechtigt. Im Hinblick auf die Beteiligte zu 2) gilt, dass die Anfechtung gemäß der Rechtsprechung des BAG auch von der örtlichen Verwaltungsstelle erklärt werden kann, wenn diese nach der Satzung der Gewerkschaft dazu ermächtigt ist (vgl. BAG vom 01.06.1966, AP BetrVG § 18 Nr. 15).

Da sowohl die Gewerkschaft als auch die örtliche Verwaltungsstelle die Anfechtung erklärten, ist daraus ersichtlich, dass die Gewerkschaft mit der Anfechtung der örtlichen Verwaltungsstelle einverstanden war.

- b) Die Betriebsratswahl war für unwirksam zu erklären, denn es ist gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen worden und dieser Verstoß hat auch das Wahlergebnis ändern bzw. beeinflussen können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Wahlordnung (WO) müssen Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingereicht werden. Hierbei ist der letzte Tag der Frist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 letzter Halbsatz WO anzugeben. Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die weder verlängert noch verkürzt werden kann (vgl. BAG vom 09.12.1992, AP Nr. 2 zu § 6 WO zum BetrVG 1972). Die Fristberechnung bestimmt sich nach § 41 WO, §§ 187, 188, 193 BGB, d.h. die Frist endet grundsätzlich um 24.00 Uhr. Der Wahlvorstand darf das Fristende nach der Rechtsprechung des BAG auf eine frühere Dienststunde am selben Tag nach vorne verlegen, wenn der Zeitpunkt des festgesetzten Fristablaufs nicht vor dem Ende der Arbeitszeit des überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer liegt (vgl. BAG vom 12.12.1960, AP BetrVG § 18 Nr. 11, BAG vom 04.10.1977, AP BetrVG 1972, § 18 Nr. 2).

Das Arbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Fristberechnung korrekt war, d.h. der 13.02.2014 war angesichts des Aushangs des Wahlausschreibens am

30.01.2014 gemäß §§ 187, 188 BGB der letzte Tag der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Damit durfte das Fristende nicht auf 15.00 Uhr gelegt werden, da um 15.00 Uhr weder die 842 Mitarbeiter in der Tagschicht noch die 359 Mitarbeiter in der Spätschicht ihren Dienst beendet hatten. Einzig die 412 Mitarbeiter in der Frühschicht sowie die Arbeitnehmer, die in der Nacht vom 12. auf 13.02.2014 tätig waren, hatten ihren Dienst bereits beendet. Die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer und erst recht der am 13.02.2014 anwesenden Arbeitnehmer arbeitete hingegen noch. Somit lag das festgelegte Fristende vor dem Dienstende der überwiegenden Anzahl der Arbeitnehmer. Die Tatsache, dass der Wahlvorstand womöglich seine Arbeit um 15.00 Uhr beendete, ist nicht relevant. Nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz BetrVG berechtigt ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nur dann nicht zur Anfechtung der Wahl, wenn er das Wahlergebnis objektiv weder ändern noch beeinflussen konnte. Dafür ist entscheidend, ob bei einer hypothetischen Betrachtungsweise eine Wahl ohne den Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zwingend zu dem selben Wahlergebnis geführt hätte (vgl. BAG vom 25.05.2005, AP BetrVG 1972 § 14 Nr. 2; BAG vom 31.05.2000, AP BetrVG 1972 § 1 Nr. 12, Gemeinsamer Betrieb; BAG vom 06.12.2000, AP BetrVG 1972, § 19 Nr. 48).

Dementsprechend muss eine verfahrensfehlerhafte Betriebsratswahl nur dann nicht wiederholt werden, wenn sich konkret feststellen lässt, dass auch bei der Einhaltung der Wahlvorschriften kein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, bleibt es bei der Unwirksamkeit der Wahl (vgl. BAG vom 25.05.2005, AP BetrVG 1972, § 14 Nr. 2).

Die Beteiligten zu 3) und 4) haben ihrer Beschwerdebegründung im Wesentlichen vorgetragen, dass der Betriebsrat nicht einmal behauptet habe, dass am 13.02.2014 noch weitere Wahlvorschlagslisten nach 15.00 Uhr eingegangen wären.'

Aus diesem Grunde sei die Anfechtung gemäß der Entscheidung des BAG vom 04.10.1977 ungeschlüssig.

Demgegenüber hat das Arbeitsgericht Nürnberg aufgrund der vorgetragenen Umstän-

de, nämlich der Tatsache, dass eine eingereichte Liste abgelehnt wurde und diese nochmals durch gesonderten Brief zur Zulassung angestrebt wurde, den zutreffenden Schluss gezogen, dass bei längerem und zutreffendem Fristablauf eine neue Liste hätte eingereicht werden können. Zudem lasse sich aus den vorgetragenen Umständen entnehmen, dass nicht auszuschließen sei, dass weitere Listen eingereicht worden wären, soweit die Frist richtig festgesetzt worden wäre.

Diesen zutreffenden Schluss haben sich die Beteiligten zu 1) und 2) in der Beschwerdebeantwortung zu eigen gemacht.

Somit liegt in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 1977 im vorliegenden Fall sehr wohl ein schlüssiger Sachvortrag dahingehend vor, dass eine neue Liste hätte eingereicht werden können.

Die Vorverlegung des Fristablaufs auf das Ende der Dienstzeit des Wahlvorstandes wäre nur zulässig gewesen, wenn der festgesetzte Fristablauf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer liegt. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Beteiligten zu 1) und 2) haben auch vorgetragen, dass aus den Umständen sich ergibt, dass nicht auszuschließen ist, dass noch vor Fristablauf eine weitere Liste hätte eingereicht werden können.

Auch der Einwand, das Bundesarbeitsgericht habe entschieden, dass es dem Wahlvorstand nicht zuzumuten ist, sich am Tage des Fristablaufs bis 24.00 Uhr im Betrieb aufzuhalten und damit die Frist mit Ende der Dienststunde des Wahlvorstandes ende, sofern diese ordnungsgemäß im Wahlausschreiben angegeben sei, ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.

Denn das Bundesarbeitsgericht hat in der Entscheidung aus dem Jahr 1977 die Zumutbarkeitserwägung nur für den Fall angenommen, wenn der festgesetzte Fristablauf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer liegt. Nur für diesen Fall war von den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht zu erwarten und ihnen auch nicht zuzumuten, bis 24.00 Uhr zu warten.

Nachdem dieser Ausnahmefall aber nicht vorliegt, spielt auch die Zumutbarkeitsbetrachtung vorliegend keine Rolle, selbst wenn man die Entscheidung des BAG aus dem Jahr 1977 auf den vorliegenden Fall noch anwenden würde.

Es war also den Wahlvorstandsmitgliedern oder einem Teil des Wahlvorstandes zumutbar, über die Kernarbeitszeit hinaus bis 24.00 Uhr noch Wahlvorschläge anzunehmen.

Ein weiterer Anfechtungsgrund ergibt sich deshalb, weil die Zurückweisung der Wahlvorschlagsliste der Antragsteller durch den Wahlvorstand unzulässig war.

Die vor Ablauf der Frist eingereichte Vorschlagsliste der Beteiligten zu 2) enthielt nur aktiv und passiv wahlberechtigte Bewerberinnen und Bewerber und wurde von zwei Bevollmächtigten der Beteiligten zu 2) unterzeichnet.

Gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG muss jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Gemäß § 14 Abs. 5 BetrVG gilt aber für die Gewerkschaften eine Ausnahme. Hier muss jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft nur von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

Die formalen Voraussetzungen für einen Wahlvorschlag wurden daher erfüllt. Der Wahlvorschlag der I...-Liste ist rechtzeitig am 12.02.2014, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 13.02.2014, eingegangen. Die Streichung von Bewerbern war unerheblich, da die Liste, so wie sie eingereicht wurde, vom Willen der unterzeichnenden Beauftragten der Gewerkschaft umfasst war. Da bereits diese beiden Unterschriften ausreichten, war der Wahlvorschlag gültig und hätte durch den Wahlvorstand nicht zurückgewiesen werden dürfen. Auf die weiteren Stützunterschriften kommt es nicht an, da diese bei einer Liste der Gewerkschaft nicht erforderlich sind. Der Wahlvorstand hat keinen Einfluss auf die Aufstellung der Listen und vor allem auf die Durchführung der Wahl: Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung eingehend im Sinne einer Formalisierung geregelt. Die Wahlordnung schreibt dem Wahlvorstand vor, wann und was er zu tun hat. Er hat keinen Ermessensspielraum im Hinblick darauf, wer gewählt wird

bzw. wer in einer Liste aufgestellt wird. Insbesondere hat der Wahlvorstand keinen Einfluss auf die Ausstellung und Einreichung von Vorschlagslisten (vgl. BAG, Entscheidung 1977).

Der Wahlvorstand hätte die Liste nur dann zurückweisen können, wenn sie nicht von den zwei Gewerkschaftsbeauftragten unterzeichnet worden wäre. Aber auch in diesem Fall hätte der Wahlvorstand die fehlende Unterschrift rügen und den Gewerkschaftsbeauftragten noch die Gelegenheit geben müssen, innerhalb der Einreichungsfrist die Unterschriften nachzuholen. In der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2015 hat Herr G... von den Beteiligten zu 3) und 4) nicht widersprochen erklärt, dass er persönlich die Liste mit dem Wahlvorschlag eingereicht habe. Auf dieser Liste sei Herr B... bereits gestrichen worden. Die beiden Stützungsunterschriften der Gewerkschaft seien erst nach der Streichung des Namens B... unterzeichnet worden.

Soweit der Beteiligte zu 4) auf die Aussage der Betriebsvorsitzenden Ge... verweist, dass sie den Wahlbewerber B... angehört und dieser erklärt habe, er habe zu seiner Gesprächspartnerin gesagt, seine Bewerbung solle bestehen bleiben, wenn seine Streichung nicht mehr möglich sei, ist diese Aussage für die Frage der Anfechtung ohne Belang.

Denn der Wahlvorstand hat nicht die Richtigkeit einer Liste dahingehend zu überprüfen, ob ein Wahlbewerber zu Recht auf der Liste gestrichen wurde oder nicht.

Insofern kann das Vorbringen, Herr B... sei mit der Streichung seines Namens gar nicht einverstanden gewesen, die Zurückweisung eines Wahlvorschlags unter keinen Umständen rechtfertigen.

Im Übrigen hätten auch insoweit die unterzeichnenden Gewerkschaftsbeauftragten vor Zurückweisung der Liste auf diesen Umstand hingewiesen werden müssen.

Die weitere Voraussetzung ist erfüllt, wonach die unberechtigte Zurückweisung der Vorschlagsliste das Wahlergebnis hätte beeinflussen können. Es ist durchaus möglich, dass bei einer Zulassung der Liste der I... ein dort aufgeführter Bewerber bei der

- 13 -

Betriebsratswahl hätte gewählt werden können.

In diesem Fall hätte sich die Zusammensetzung des Betriebsrats personell verändert.

Somit kann keinesfalls festgestellt werden, dass auch bei Zulassung der Liste der I... kein anderes Wahlergebnis hätte erzielt werden können.

Es bleibt daher auch aus diesem Grund bei der Unwirksamkeit der Wahl.

Angesichts der Feststellung von zwei eindeutig gegebenen Unwirksamkeitsgründen brauchte das Landesarbeitsgericht nicht darüber zu entscheiden, ob die Wahl auch deswegen unwirksam ist, weil unzulässigerweise, wie die Beteiligten zu 1) und 2) behaupten, in D..., Z..., Se... und H... sowie dem F... ein einheitlicher Betriebsrat gewählt wurde.

Insoweit haben aber die Parteivertreter der Beteiligten zu 3) und 4) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass die Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 BetrVG freiwillig durch Abstimmung sich dafür entschieden haben, an der Wahl des Betriebsrats im Hauptbetrieb teilzunehmen.

Die Beteiligten zu 3) und 4) haben in der mündlichen Verhandlung konkret vorgetragen, wie die Abstimmungen stattgefunden haben.

Das diesbezügliche Bestreiten der Beteiligten zu 1) und 2) war nur pauschal und damit unbeachtlich. Der Anfechtungsgrund, in den jeweiligen Betrieben hätten eigenständige Betriebsräte gewählt werden müssen, konnte nicht nachgewiesen werden.

III.

Die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht war entgegen dem Antrag der Beteiligten zu 3) und 4) nicht zuzulassen, der vorliegende Fall hat keine grundsätzliche Bedeutung, da nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Entscheidung auch nicht von

dem in der BAG-Entscheidung 1977 zugrundeliegenden Sachverhalt abweicht.

Im Übrigen erging die vorliegende Entscheidung aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf §§ 92 a, 72 a Abs. 2 - 7 ArbGG wird hingewiesen.

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Wiedemann
ehrenamtlicher Richter

Spetzke
ehrenamtlicher Richter